

Besteht die Möglichkeit der Gründung einer erweiterten Gesamt-MAV im Verhältnis zwischen den MAVen in den Kirchengemeinden und der MAV einer Diözese?

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob die Gründung einer erweiterten Gesamt-MAV zwischen der Mitarbeitervertretung einer (Erz-) Diözese und den Mitarbeitervertretungen in den Kirchengemeinden der entsprechenden Diözesen möglich ist.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer erweiterten Gesamt-MAV ergeben sich aus § 24 Abs. 2 Rahmen-MAVO. Dort heißt es: Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.

Neben den übrigen Voraussetzungen (MAVen mehrerer selbständiger Einrichtungen mehrerer kirchlicher Rechtsträger, Antrag von zwei Drittel der MAVen oder befürwortende MAVen repräsentieren mehr als 50 % der in Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten) ist zur Klärung der oben aufgeworfenen Frage die Definition der Verbundenheit der Rechtsträger durch eine einheitliche und beherrschende Leitung wesentlich und daher genauer zu betrachten.

Zunächst ist festzuhalten, dass keine gesetzliche Definition der einheitlichen und beherrschenden Leitung existiert.¹ § 24 Abs. 2 R-MAVO ist in seiner Formulierung vom kirchlichen Ordnungsgeber an die Definition des Konzerns im Sinne der §§ 17 und 18 AktG angelehnt. Auf § 18 AktG verweist auch die Regelung des § 54 Abs. 1 S. 1 BetrVG. § 54 Abs. 1 BetrVG gibt den Gesamtbetriebsräten im Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes die Möglichkeit, als Repräsentation sämtlicher im Konzern beschäftigter Arbeitnehmer, einen Konzernbetriebsrat zu errichten.²

¹ Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 24.

² Vgl. dazu Fitting Handkommentar zum BetrVG, 28. Aufl., § 54 Rn. 1 ff.; Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 21.

Nach dem im Schrifttum vorherrschenden weiten Konzernbegriff liegt ein Konzern vor, wenn eine einheitliche Leitung und Planung in mindestens einem wesentlichen Bereich unternehmerischer Tätigkeit erfolgt und diese ohne Rücksichtnahme auf die Selbständigkeit der abhängigen bzw. beherrschten Unternehmen durchgesetzt wird.³ Solche Bereiche sind beispielsweise Personalwesen, Finanzen, Verkauf, Produktion oder Organisation.⁴ Das Vorliegen der Möglichkeit des herrschenden Unternehmens unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die abhängigen/beherrschten Unternehmen auszuüben mit dem Zweck, eine einheitliche Politik durchzusetzen und zu entwickeln, ist entscheidend für die Annahme eines Konzerns.⁵

Von einer beherrschenden Leitung im Sinne des § 24 Abs. 2 R-MAVO kann daher ausgegangen werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass die herrschende Einrichtung unmittelbar oder nur mittelbar eine beherrschende Einflussnahme auf die beherrschten Einrichtungen ausüben kann.⁶ Dabei kommen alle Formen der Einflussnahme in Betracht.⁷ Es kommt dabei nicht darauf an, mit welchen Mitteln die Beherrschung ausgeübt wird. In welcher Rechtsform die herrschende und die beherrschte Einrichtung bestehen, ist ebenso unerheblich.⁸ Auch kommt es nicht darauf an, ob die beherrschende Leitung tatsächlich ausgeübt wird.⁹

Nach dieser Definition erscheint die Möglichkeit der Gründung einer erweiterten Gesamt-MAV im Verhältnis zwischen den MAVen in den Kirchengemeinden und der MAV einer Diözese durchaus denkbar. Denn die bloße Möglichkeit der beherrschenden Einflussnahme im Verhältnis von Diözese zu diözesaner Kirchengemeinde dürfte nicht wirklich fraglich sein, insbesondere wenn man die dahingehende Praxiserfahrung der Mitarbeiterseite diesbezüglich mit in die Beurteilung einbezieht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aufgrund der Rechtsformneutralität der Definitionsnormen der §§ 15 ff. AktG¹⁰ nicht nur alle Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne betroffen sind (GbR, OHG, KG, GmbH, etc.) sondern neben Anstalten, Stiftungen und

³ Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 9. Aufl., S. 58.

⁴ Vgl. Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 24.

⁵ Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 9. Aufl., S. 59.

⁶ Eichstätter Kommentar/Richartz, 2. Aufl., § 24 MAVO, Rn. 20.

⁷ Vgl. in Bezug auf Unternehmen Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 25.

⁸ Eichstätter Kommentar/Richartz, 2. Aufl., § 24 MAVO, Rn. 20;

vgl. auch Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 29.

⁹ Eichstätter Kommentar/Richartz, 2. Aufl., § 24 MAVO, Rn. 20.

¹⁰ Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 29.

Körperschaften des öffentlichen Rechts auch kirchliche Anstalten, Körperschaften und Stiftungen als herrschende Unternehmen in Betracht kommen.¹¹ Außerdem kann das herrschende Unternehmen als Holding bestehen, wie dies häufig im Bereich von kirchlichen Krankenhäusern der Fall ist.¹²

Dennoch wird in der Literatur vertreten, dass es sich im Verhältnis zwischen Diözese und Kirchengemeinde nicht um ein Beherrschungsverhältnis, sondern um ein aufsichtsrechtliches Verhältnis handelt, das zur Folge habe, dass in dem Verhältnis zwischen und den MAVen in den Kirchengemeinden und der MAV einer Diözese keine erweiterte Gesamt-MAV gebildet werden könne.¹³

Im Verhältnis von Diözese zur Pfarrei liege keine einheitliche und beherrschende Leitung im Sinne des § 24 Abs. 2 MAVO vor, da dieses Verhältnis maßgeblich (universal-) kirchenrechtlich geprägt sei.¹⁴

In den Mitarbeitervertretungsordnungen der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer ist folgende Fußnote eingefügt worden: „Eine einheitliche und beherrschende Leitung liegt nicht vor im Verhältnis der (Erz-) Diözesen zu den Einrichtungen der Träger i. S. des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.“

Ob der Verweis der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer auf eine Fußnote im Gesetzestext ausreichen wird, um zur Auslegung eines lediglich aufsichtsrechtlichen Verhältnisses zu kommen, wenn die zuvor dargelegten Definitionen der einheitlichen und beherrschenden Leitung im besagten Verhältnis dagegen sprechen, dürfte zumindest fraglich sein. Auch sollte nicht außer Betracht bleiben, dass darüber hinaus eine entsprechende Fußnote bei Inkraftsetzung der der Rahmen-MAVO nicht vorgesehen bzw. beabsichtigt war. Auch wenn dieser Umstand die Ordnungsgeber der diözesanen Fassungen der MAVO nicht bindet, dürfte dies dennoch als Indiz gegen eine enge kirchenrechtlich geprägte Auslegung relevant sein.

¹¹ Vgl. Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 29; Eichstätter Kommentar/Richartz, 2. Aufl., § 24 MAVO, Rn. 20.

¹² Eichstätter Kommentar/Richartz, 2. Aufl., § 24 MAVO, Rn. 20.

¹³ Vgl. Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 30; Eichstätter Kommentar/Richartz, 2. Aufl., § 24 MAVO, Rn. 20 mit Verweis auf die Fußnote zu § 24 Abs. 2 MAVO der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer.

¹⁴ Vgl. Eichstätter Kommentar/Richartz, 2. Aufl., § 24 MAVO, Rn. 20; Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 30.

Hinzu kommt, dass diese kirchenrechtlich geprägte Auslegung in Bezug auf eine mögliche einheitliche und beherrschende Leitung im Verhältnis Diözese zur Pfarrei auch nicht weitergehend argumentativ untermauert wird. Einzig ein Verweis auf (c. 374 CIC) wird hinsichtlich des Verhältnisses von Diözese zur Pfarrei angeführt.¹⁵ Wie oben bereits angesprochen, wird lediglich festgestellt, dass das Verhältnis von Diözese zur Pfarrei maßgeblich (universal-) kirchenrechtlich geprägt sei und einer eigenen Regelungslogik folge, so dass keine einheitliche und beherrschende Leitung im Sinne des § 24 Abs. 2 MAVO vorliegen könne.¹⁶ Aufgrund der von vornherein fehlenden Konzernstrukturen könnten die MAVen in den Kirchengemeinden und die MAV einer (Erz-)Diözese keine erweiterte Gesamt-MAV bilden.¹⁷

Was das genaue Kriterium einer maßgeblich (universal-)kirchenrechtlichen Prägung letztlich ausmacht, bleibt offen und wird im Schrifttum nicht näher erläutert. Offen bleibt auch eine nähere Erläuterung, der als Argument angeführten eigenen Regelungslogik.

Dadurch und aufgrund der oben dargelegten Merkmale, die eine einheitliche und beherrschende Leitung auch für den kirchlichen Bereich definieren, sollte der Möglichkeit einer Gründung einer erweiterten Gesamt-MAV im Verhältnis zwischen den MAVen in den Kirchengemeinden und der MAV einer Diözese offen gegenüber getreten werden.

Bonn, den 13. November 2019

Ass. iur. Michael Dittmann

¹⁵ Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 30.

¹⁶ Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 30.

¹⁷ Thiel/Fuhrmann/Jüngst MAVO Kommentar, 8. Aufl., § 24 Rn. 30.